

	GRUNDLEGENDE CHARAKTERISIERUNG GEMÄSS § 8 DEPV 2 0 1 8	
	Hausmülldeponie Backnang-Steinbach (DK II)	Stand: 20.12.2017
	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	Version: 001

Die Punkte 1. bis 10. sind vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben und Anlagen ist rechtlich nicht zulässig.

1.	Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)	Abfallerzeuger: _____ Anfallstelle: _____ Anschrift: _____ Ansprechpartner: _____ Telefon/Telefax: _____ eMail: _____
2.	Abfallbeschreibung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV)	Betriebsinterne Abfallbezeichnung: _____ Prozess bei dem der Abfall anfällt / Zusammensetzung (nicht analytisch) <input type="checkbox"/> Beschreibung des Abfalls – s. Anlage <input type="checkbox"/> Abfall fällt kontinuierlich an [Menge/Zeiteinheit] <input type="checkbox"/> Abfall fällt chargenweise an [Masse der Einzelcharge] <input type="checkbox"/> Abfall zur Ablagerung; <input type="checkbox"/> Deponieersatzbaustoff Abfallschlüssel und Bezeichnung (nach AVV): _____ <input type="checkbox"/> Abfall ist nicht verwertbar
3.	Abfallzusammensetzung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)	Aussehen: _____ Konsistenz: <input type="checkbox"/> fest <input type="checkbox"/> stichfest <input type="checkbox"/> staubförmig <input type="checkbox"/> Geruch: _____ Farbe: _____ Homogenität: <input type="checkbox"/> homogen <input type="checkbox"/> inhomogen <input type="checkbox"/> Deklarationsanalytik im Umfang von Anhang 3, Tabelle 2 DepV <input type="checkbox"/> Schwermetallgehalte im Feststoff <input type="checkbox"/> PAK <input type="checkbox"/> MKW <input type="checkbox"/> BTEX <input type="checkbox"/> PCDD/F <input type="checkbox"/> LHKW <input type="checkbox"/> Herbizide <input type="checkbox"/> Anzahl der durchgeführten Analysen: Das vom verantwortlichen Probennehmer unterzeichnete Probenahme-protokoll und das Protokoll der Probenvorbereitung ist beizufügen.
	kritisches Reaktionsverhalten möglich	<input type="checkbox"/> mit Wasser <input type="checkbox"/> mit Lösungsvermittler <input type="checkbox"/> nein, nicht zu erwarten (Stichwort: Auslaugung, Gasbildung, Temperatur)
4.	Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)	<input type="checkbox"/> nicht erfolgt; ggfs. Begründung auf Beiblatt <input type="checkbox"/> nein, nicht zu erwarten (Zuordnungswerte eingehalten) <input type="checkbox"/> Art und Zielsetzung:
5.	Abfallmenge (möglichst genau) (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)	Tonnen einmalig: _____ Tonnen/Jahr: _____
6.	Nur bei gefährlichen Abfällen: Ablagerungsverhalten/ gefährliche Eigenschaften (§ 8 Abs. 1 Nr. 10 DepV)	(z. B. krebserzeugend H7)

	GRUNDLEGENDE CHARAKTERISIERUNG GEMÄSS § 8 DEPV 2 0 1 8	
	Hausmülldeponie Backnang-Steinbach (DK II)	Stand: 20.12.2017
	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	Version: 001

(auszufüllen bei Mengen > 3.000 Mg pro Bauvorhaben oder auf Anordnung des Deponiebetreibers)

Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?

A Verwertung ist technisch nicht möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls.

Begründung:

B Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung, konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnung der Verwerter, als separate Anlage).

Geprüfte Verwertungswege:

- Verfüllungen, Aufschüttungen
- Recycling
- Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch)
- Sonstige und zwar:

Begründung ggfs. separates Blatt, begleitende Unterlagen erforderlich!):

Ort, Datum	Unterschrift Abfallerzeuger/-Besitzer	Bei der Erstellung mitgewirkt
------------	---------------------------------------	-------------------------------

	GRUNDLEGENDE CHARAKTERISIERUNG GEMÄSS § 8 DEP V 2 0 1 8	
	Hausmülldeponie Backnang-Steinbach (DK II) Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	Stand: 20.12.2017 Version: 001

Anmerkungen zum Beiblatt:

Die gesetzliche Grundlage für die Verwertungsprüfung im Rahmen der Grundlegenden Charakterisierung gemäß § 8 DepV sind die § 7 Abs. 2 und Abs. 4 KrWG – „Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft“.

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, sind die Abfallerzeuger/-besitzer (nachfolgend Erzeuger) von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2-4 Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG, i.V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1)

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z.B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.